



**Marktgemeinde Obritzberg - Rust**

**Marktstraße 14, 3123 Obritzberg**

0 27 86 / 22 92 - 0 Fax - 20  
www.obritzberg-rust.gv.at  
gemeinde@obritzberg-rust.gv.at



*Obritzberg-Rust-Hain gemeinsam vielfältig sein*

DVR: 0427918

## **PROTOKOLL über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES**

am Dienstag, den 09. Dezember 2025, im Gemeindeamt Obritzberg, Marktstraße 14.

**Beginn: 19.30 Uhr**

**Ende: 20.39 Uhr**

Die Einladung erfolgte am 03.12.2025 per E-Mail.

### **Anwesend waren:**

ÖVP Obritzberg-Rust-Hain

Bgm. Daniela Engelhart  
Vbgm. Franz Hirschböck  
GGR Siegfried Binder  
GGR Jürgen Huber  
GGR Markus Kaiblinger  
GR Lena Gill  
GR Elisabeth Schabasser  
GR Dominik Edlinger  
GR Josef Lehner  
GR Ing. Andreas Geier  
GR Dipl.-Ing. Franz Kaiblinger  
GR Franz Higer  
GR Alexander Strobl  
GGR Franz Schalhas  
~~GR Petra Kocnar~~  
GR Rudolf Schweitzer  
GR Stefan Katinger  
GR Ing. Marcus Ruhrhofer  
~~GR Josef Thoma~~  
GR Martin Hössinger  
GR Jürgen Leithner

Bürgerliste WIR für unsere Gemeinde

Liste Josef Thoma SPÖ Obritzberg-Rust

### **Entschuldigt abwesend:**

GR Petra Kocnar, GR Josef Thoma

### **Nicht entschuldigt abwesend:**

**Außerdem anwesend:**

Protokollführerin OSekr. Sandra Bogner

**Vorsitzende:** Bgm. Daniela Engelhart

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Anzahl der Zuhörer: 0

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen, Ende Wirksamkeit Richtlinien vom 09.09.2014
5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
6. Nachmittagsbetreuung Kindergarten, Änderung Tarif
7. Kindergartentransport, Änderung Tarif
8. Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare
9. Streuerkatzen- Kastrationsprojekt, Ende Beteiligung
10. Haushaltskonsolidierungskonzept
11. Voranschlag 2026 inkl. MFP 2027-2030
12. Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Fladnitztal, Vereinbarung und Satzung
13. Übertragung Grundstücke, KG Hain
14. Teilungsplan GZ 53349B, Vermessung L5055 KG Untermerking
15. Teilungsplan gem. § 15 LTG, KG 19151 Pfaffing
16. Teilungsplan gem. § 13 LTG, KG 19161 Kleinrust
17. Gestattungsvertrag EVN
18. Anschaffung Software Gemeindeverwaltung
19. Heizkostenzuschüsse
20. Subventionsansuchen
21. Berichte

**Nicht-Öffentlicher Teil:**

22. Kinderweihnachtsgeld bzw. Weihnachtsprämie

Die Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Damen und Herren des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates sowie Amtsleiterin Sandra Bogner.

Die Vorsitzende hält fest, dass diese Sitzung digital aufgezeichnet wird.

Die Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass sie einen Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Dienstbarkeitsverträge Trafostationen Eitzendorf und Grünz“ eingebracht hat. Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung verliert sie den Dringlichkeitsantrag:

*Am 03.12.2025, somit am Tag nach der Sitzung des Gemeindevorstandes, wurden seitens der Netz Niederösterreich GmbH zwei Dienstbarkeitsverträge für die Trafostationen Eitzendorf und Grünz mit der Bitte*

um Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie grundbuchsfähige Unterfertigung bei einem Notar übermittelt.

Da die nächste Sitzung des Gemeinderates voraussichtlich erst im März 2026 stattfinden wird, die erforderlichen Arbeiten jedoch bereits Anfang Februar 2026 erfolgen sollen, sollen die Verträge dem Gemeinderat am 09.12.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis: einstimmig dafür

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und der Tagesordnungspunkt unter Top 21.) Dienstbarkeitsverträge Trafostationen Eitzendorf und Grünz eingereiht. Die nachfolgenden Punkt werden nachgereiht.

---

**Zu Punkt 2:**  
**Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung**

Es gibt keine Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 23.09.2025, dieses gilt somit als genehmigt.

---

**Zu Punkt 3:**  
**Berichte des Prüfungsausschusses**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Stefan Katinger, verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 24.11.2025. Dieser wird sowohl von der Bürgermeisterin als auch von der Kassenverwalterin zur Kenntnis genommen.

---

**Zu Punkt 4:**  
**Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen, Ende Wirksamkeit Richtlinien vom 09.09.2014**

Mit Beschluss vom 09.09.2014 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obritzberg-Rust beschlossen. Ziel der Fördermaßnahmen war der Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger sowie die Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

Im Zuge der Überlegungen hinsichtlich der dringend erforderlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung kamen die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Förderung überein, diese gegenständlichen Fördermaßnahmen einzustellen. Ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates ist diesbezüglich erforderlich.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, das Ende der Wirksamkeit der Richtlinien über die Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen per 31.12.2025 zu beschließen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge das Ende der Wirksamkeit der Richtlinien über die Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen per 31.12.2025 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Zu Punkt 5:**

### **Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Förderung hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2025 mit der derzeitigen Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. Leichenkammer (Kühlanlage) befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, den Tarif von derzeit € 30,- auf € 40,- zu erhöhen. Die Friedhofsgebührenordnung ist daher wie folgt zu ändern:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende

### **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Pfarrfriedhof der Pfarre Hain in der Marktgemeinde Obritzberg-Rust

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) sowie der Aufbahrungshalle

#### **§ 2**

#### **Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) sowie der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) sowie der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,-

#### **§ 3**

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart

angeschlagen: 10.12.2025

abgenommen: 30.12.2025

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Tarif für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) auf € 40,- zu erhöhen und die diesbezügliche Friedhofsgebührenordnung in der vorliegenden Form zu ändern.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Zu Punkt 6:**

#### **Nachmittagsbetreuung Kindergarten, Änderung Tarif**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Förderung hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2025 mit den Tarifen für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Anpassungen zu beschließen:

- bis 40 Stunden: statt € 50,- soll auf € 60,- erhöht werden
- bis 60 Stunden: statt € 70,- soll auf € 85,- erhöht werden
- über 60 Stunden: statt € 80,- soll auf € 96,- erhöht werden

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Erhöhung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten entsprechend der obigen Auflistung zu beschließen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten entsprechend der obigen Auflistung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig dafür (ÖVP, WIR), 2 Enthaltungen (SPÖ)

---

### **Zu Punkt 7:**

#### **Kindergartentransport, Änderung Tarif**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Förderung hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2025 mit den Tarifen für den Kindergartentransport befasst. Die diesbezüglichen Kosten sollen ab dem 2. Halbjahr (nach den Semesterferien) vorerst wie folgt angepasst werden:

- Hin- oder Rückfahrt: € 100,- pro Halbjahr
- Hin- und Rückfahrt: € 125,- pro Halbjahr

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Erhöhung der Tarife für den Kindergartentransport entsprechend der obigen Auflistung zu beschließen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Tarife für den Kindergartentransport entsprechend der obigen Auflistung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig dafür (ÖVP, WIR), 2 Enthaltungen (SPÖ)

---

### **Zu Punkt 8:**

#### **Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Förderung hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2025 mit den Bezügen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandataren beschäftigt und regt im Sinne der Haushaltskonsolidierung an, die Entschädigungen entsprechend der nachfolgenden Verordnung anzupassen:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:*

#### ***Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare***

*beschlossen:*

## **§ 1**

*Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 8,75 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).*

## **§ 2**

*Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).*

## **§ 3**

*Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 1,75 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).*

## **§ 4**

*Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,25 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).*

## **§ 5**

*Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997*

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;*
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.*

## **§ 6**

*Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 19.10.2021, welche per 01.12.2021 in Kraft getreten ist, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.*

*Die Bürgermeisterin:*

*Daniela Engelhart*

*angeschlagen am: 10.12.2025*

*abgenommen am: 30.12.2025*

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Verordnung über die Entschädigung der Gemeindevorstandsmitglieder und Gemeindevorstandsmitglieder in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Entschädigung der Gemeindevorstandsmitglieder und Gemeindevorstandsmitglieder in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

#### **Zu Punkt 9:**

#### **Streunerkatzen-Kastrationsprojekt, Ende Beteiligung**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Förderung hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2025 mit erforderlichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschäftigt und ist im Zuge dessen auch übereingekommen, dass sich die Marktgemeinde Obritzberg-Rust ab sofort nicht mehr am Streunerkatzen-Kastrationsprojekt des Amtes der NÖ Landesregierung beteiligen soll.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, einen Beschluss über die sofortige Beendigung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust am Streunerkatzen-Kastrationsprojekt des Amtes der NÖ Landesregierung zu fassen.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die sofortige Beendigung der Beteiligung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust am Streunerkatzen-Kastrationsprojekt des Amtes der NÖ Landesregierung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

#### **Zu Punkt 10:**

#### **Haushaltskonsolidierungskonzept**

Mit Schreiben vom 08.08.2025, AZ IVW3-V-3193001/030-2025, wurde der Marktgemeinde Obritzberg-Rust seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, mitgeteilt, dass die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde eine negative Finanzlage der nächsten Jahre offenbart. Die Gemeinde hat daher ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO 1973 zu erstellen und nach Beschlussfassung des Gemeinderates vorzulegen:

#### **Haushaltskonsolidierungskonzept**

gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung 1973

#### **Derzeitige Situation:**

Der Saldo 0 des Ergebnishaushaltes betrug lt. Rechnungsabschluss 2024 € -401.101,05 und wies lt. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 einen Betrag in Höhe von € -514.600,- auf. Ebenso offenbarte die mittelfristige Finanzplanung der kommenden Jahre eine negative Finanzlage.

Demgemäß ist auch das jährliche Haushaltspotential konstant negativ und wird die Haushaltspotential-Rücklage kontinuierlich zur Gänze aufgebraucht.

Im Wesentlichen ist dieses Ungleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben mit dem Umstand zu begründen, dass sämtliche Aufwendungen für die Gemeinde enormen Steigerungen unterliegen, die Erträge jedoch nicht im selben Ausmaß steigen. Beispielsweise wird hierfür der Vergleich Ertragsanteile/Umlagen veranschaulicht (vorausgesetzt einer entsprechend

gleichbleibenden/wachsenden Bevölkerungszahl und den kalkulierten Umlagensteigerungen von 6-7% und Steigerungen der Ertragsanteile von rund 2%):

	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Ertragsanteile</b>	€ 2 518 000	€ 2 568 400	€ 2 619 800	€ 2 672 200	€ 2 725 600
<b>Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag</b>	€ 20 900	€ 22 200	€ 23 600	€ 25 100	€ 26 600
<b>Sozialhilfe-Umlage</b>	€ 477 000	€ 505 700	€ 536 000	€ 568 300	€ 602 000
<b>Jugendwohlfahrtsumlage</b>	€ 88 000	€ 93 300	€ 98 900	€ 104 900	€ 111 200
<b>NÖKAS-Umlage</b>	€ 794 000	€ 855 000	€ 920 000	€ 990 000	€ 1 067 000
	€ 1 379 900	€ 1 476 200	€ 1 578 500	€ 1 688 300	€ 1 806 800
<b>Differenz Ertragsanteile/Umlagen</b>	€ 1 138 100	€ 1 092 200	€ 1 041 300	€ 983 900	€ 918 800

Als weiterer wesentlicher Kostenfaktor sind die Steigerungen der Personalkosten anzuführen, die hauptsächlich durch die Erweiterung der Kindergartengruppen verursacht werden. Diese Kosten stellen eine andauernde finanzielle Belastung für die Gemeinde dar.

Da die Verwaltung grundsätzlich sehr straff geführt wird, sind hier auch keine Einsparungen bei anderen Kostenstellen (beispielsweise Bauhof, Volksschule, Gemeindeamt) möglich.

Eine Auswertung der BDO Consulting GmbH aus dem Jahr 2023 zeigt, dass die Marktgemeinde Obritzberg-Rust bei den Kosten für den Personalaufwand im Vergleich mit österreichischen Gemeinden derselben Einwohnerstufe seit vielen Jahren in Top-Rankings vertreten ist:

WIRTSCHAFTSRECHNUNG

## BENCHMARK [1/2]

Die Auswertung basiert auf Kennzahlen pro Einwohner und vergleicht österreichische Gemeinden in der selben Einwohnerstufe;  
Datenbasis: Statistik Austria; Legende Benchmark siehe Folgeseite

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Rang Trend	
Einwohner	2.286	2.297	2.292	2.310	2.331	2.332	2.326	2.331		
Einwohnerstufe	3 100 bis 2 500 Einwohner	3 100 bis 2 500 Einwohner	3 100 bis 2 500 Einwohner	3 100 bis 2 500 Einwohner	3 100 bis 2 500 Einwohner	3 100 bis 2 500 Einwohner	3 100 bis 2 500 Einwohner	3 100 bis 2 500 Einwohner		
Einzahlungen	Eigene Abgaben <3111>	3 [493/962]	2 [318/955]	3 [400/957]	3 [533/947]	3 [441/953]	3 [455/947]	3 [509/950]	3 [557/946]	
	Ertragsanteile <3112>	4 [599/962]	3 [519/955]	2 [324/957]	4 [598/947]	4 [576/953]	4 [613/947]	4 [663/950]	4 [617/946]	
	Gebühren <3113>	3 [510/962]	3 [476/955]	3 [392/957]	3 [437/947]	2 [349/953]	2 [324/947]	2 [373/950]	3 [447/946]	
	Leistungen <3114>	5 [892/962]	5 [916/955]	5 [912/957]	5 [911/947]	4 [607/953]	4 [698/947]	4 [665/950]	4 [752/946]	
	Besitz u. wirtschaftlicher Tätigkeit <3115>	2 [372/962]	2 [345/955]	2 [255/957]	2 [312/947]	2 [210/953]	2 [192/947]	2 [264/950]	2 [259/946]	
Auszahlungen	Personalaufwand <321>	1 [118/962]	1 [95/955]	1 [68/957]	1 [59/947]	1 [67/953]	1 [69/947]	1 [62/950]	1 [73/946]	
	Ge-, Verbrauchsgüter, Handelswaren <3221>	5 [901/962]	5 [876/955]	5 [847/957]	5 [855/947]	5 [874/953]	5 [858/947]	5 [851/950]	5 [824/946]	
	Verwaltungs- und Betriebsaufwand <3222>	1 [145/962]	1 [58/955]	1 [15/957]	1 [26/947]	1 [54/953]	2 [237/947]	2 [259/950]	2 [365/946]	
	Leasing- und Mietaufwand <3223>						1 [117/947]	1 [136/950]	1 [147/946]	
	Instandhaltung <3224>						1 [72/947]	2 [261/950]	2 [210/946]	
	Sonstiger Sachaufwand <3225>						5 [760/947]	1 [56/950]	1 [179/946]	
	Finanzaufwand <324>	5 [936/962]	5 [925/955]	5 [932/957]	5 [922/947]	5 [892/953]	5 [907/947]	5 [898/950]	5 [932/946]	

: bzw.

Anmerkung: Die Zeilen 3223 – 3225 sind erst seit Umstellung auf die VRV 2015 im Jahr 2020 gesondert ausgewiesen. Für Zeile 3226 (Haftungen) erfolgt mangels Werthäufigkeit kein Benchmarking.

CHANGE HAPPENS, INNOVATION LEADS. S 16



## Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung:

- Die Gewährung der Förderungen für die Errichtung von Solar- und PV-Anlagen wird per Ende 2025 eingestellt.
  - Durchschnittliche Einsparung pro Jahr: ca. € 12.800,-
- Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust wird ab Ende 2025 nicht mehr am Streunerkatzen-Kastrationsprojekt teilnehmen.
  - Durchschnittliche Einsparung pro Jahr: ca. € 2.000,-
- Anpassung des Gebührenhaushalts für die Wasserversorgungsanlage
  - Erhöhung des Bereitstellungsbetrages von € 49,50 auf € 65,-
  - Erhöhung der Wasserbezugsgebühr von € 1,70 auf € 2,05
  - Erhöhung des Einheitssatzes für die Wasseranschlussabgabe von € 7,90 auf € 9,80

Auswirkungen dieser Anpassung:

	2025	2026	
<b>Ausgaben 850000</b>	611 000,00	577 400,00	-6%
<b>Einnahmen 850000</b>	297 200,00	485 500,00	39%
	<b>-313 800,00</b>	<b>-91 900,00</b>	241%

- Anpassung des Gebührenhaushalts für die Abwasserentsorgungsanlage
  - Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr von € 2,60 auf € 2,95
  - Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser von € 16,80 auf € 18,97
  - Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser von € 14,70 auf € 18,18
  - Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser von € 3,20 auf € 5,-

Auswirkungen dieser Anpassung:

	2025	2026	
<b>Ausgaben 851000</b>	845 700,00	891 200,00	5%
<b>Einnahmen 851000</b>	646 800,00	1 015 100,00	36%
	<b>-198 900,00</b>	<b>123 900,00</b>	261%

- Anpassung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
  - bis 40 Stunden: statt € 50,- soll auf € 60,- erhöht werden
  - bis 60 Stunden: statt € 70,- soll auf € 85,- erhöht werden
  - über 60 Stunden: statt € 80,- soll auf € 96,- erhöht werden

Auswirkungen dieser Anpassung (monatlich):

Nachmittagsbetreuung Kindergarten	Stunden	Tarif derzeit	Einnahmen derzeit	Tarif neu	Einnahmen neu	angemeldete Kinder 2025/26
	bis 40 Std	50,00 €	550,00 €	60,00 €	660,00 €	11
	bis 60 Std	70,00 €	140,00 €	85,00 €	170,00 €	2
	über 60 Std	80,00 €	80,00 €	96,00 €	96,00 €	1
			770,00 €		926,00 €	

- Anpassung der Tarife für den Kindergartentransport
  - Hin- oder Rückfahrt: € 100,- pro Halbjahr
  - Hin- und Rückfahrt: € 125,- pro Halbjahr

Auswirkungen dieser Anpassung (halbjährlich):

Kindergartentransport	Fahrten	Tarif derzeit	Einnahmen derzeit	Tarif neu	Einnahmen neu	angemeldete Kinder 2025/26
	1 Fahrt	55,00 €	990,00 €	100,00 €	1 800,00 €	18
	2 Fahrten	110,00 €	1 210,00 €	125,00 €	1 375,00 €	11
			2 200,00 €		3 175,00 €	

- Die Friedhofsgebührenordnung wird dahingehend geändert, dass die Gebühr für die Benützung der Kühlanlage nunmehr statt € 30,- pro angefangenen Tag auf € 40,- erhöht wird.
- Zusätzliches jährliches Entgelt für Nutzungsrechte durch die EVN an die Marktgemeinde Obritzberg-Rust für die bestehenden 8 Windkraftanlagen in Höhe von € 5.000,- pro Anlage (somit in Summe € 40.000,-) aufgrund entsprechender Vereinbarungen
- Änderung der Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre dahingehend, dass eine Reduzierung von 40% zu tragen kommt
  - ergibt somit jährliche Gesamtkosten in Höhe von ca. € 135.000,- statt rund € 180.000,-

### Weitere geplante Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung:

- Sämtliche Bedarfszuweisungen und finanziellen Zuwendungen an die freiwilligen Feuerwehren soll in der ersten Jahreshälfte 2026 geprüft und gegebenenfalls adaptiert werden.
- Die finanziellen Zuwendungen der Gemeinde für Schulschikurse sollen in der ersten Jahreshälfte 2026 geprüft und gegebenenfalls adaptiert werden.
- Der Gebührenhaushalt Wasserversorgung soll jährlich geprüft und adaptiert werden.
- Es soll eine Umfrage durchgeführt werden, ob der Bedarf für den Kindergartentransport bei einer wesentlichen Erhöhung der Kosten weiterhin gegeben ist. Danach soll eine erneute Prüfung und gegebenenfalls Adaptierung dieser Thematik erfolgen.
- Es wird angedacht, die komplette Softwarelösung für die Gemeindeverwaltung zu ändern. Zwar wäre dies mit einmaligen Anschaffungskosten verbunden, jedoch wäre die jährliche Belastung durch die laufenden Kosten deutlich geringer.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Marktgemeinde Obritzberg-Rust im Rahmen des Möglichen selbstverständlich bestrebt ist, eventuelle Ermessensausgaben laufend zu kontrollieren und möglichen Handlungsbedarf umzusetzen sowie eine nachhaltige und ausgeglichene Darstellung der Gebührenhaushalte zu verzeichnen.

Die aktuelle Wirtschaftslage stellt die Gemeinde jedoch vor große Herausforderungen und auch das prognostizierte Wirtschaftswachstum lässt in naher Zukunft wenig Optimismus zu.

Obritzberg, am 02. Dezember 2025

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, das Haushaltskonsolidierungskonzept in der vorliegenden Form zu beschließen

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge das Haushaltskonsolidierungskonzept in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig dafür (ÖVP, WIR), 2 Enthaltungen (SPÖ)

---

### Zu Punkt 11:

#### Voranschlag 2026 inkl. MFP 2027-2030

Der Voranschlag 2026 inkl. Mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 lag in der Zeit vom 24.11.2025 bis 09.12.2025 zur allgemeinen Einsicht auf und wird am heutigen mittels PowerPoint-Präsentation durch Frau Bogner erörtert. Es werden auch die Abweichungen gegenüber dem Auflageentwurf besprochen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 inkl. MFP 2027 bis 2030 und allen Beilagen samt Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Stimmen dafür (ÖVP)  
6 Enthaltungen (SPÖ, WIR)

---

### Zu Punkt 12:

#### Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Fladnitztal, Vereinbarung und Satzung

Die Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Musikschulverband der Gemeinden Obritzberg-Rust, Statzendorf und Wölbling mit dem Musikschulverband der Gemeinden Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Inzersdorf-Getzersdorf und Paudorf zusammengelegt wird.

Durch diesen Zusammenschluss ändert sich die Satzung. Der Gemeindeverband führt nunmehr den Namen „Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Fladnitztal“ und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Wölbling. Die geänderte Satzung sowie die entsprechende Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz werden dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht und sollen durch den Gemeinderat in der vorliegenden Form beschlossen werden.

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Gemeindeverbandes**

Der Gemeindeverband führt den Namen „**Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Fladnitztal**“ und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Wölbling.

### **§ 2**

#### **Beteiligte Gemeinden**

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- Furth bei Göttweig
- Gedersdorf
- Inzersdorf-Getzersdorf
- Obritzberg/Rust
- Paudorf
- Statzendorf
- Wölbling

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Gemeindeverbandes**

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der **Musik- und Kunstschule Fladnitztal**.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz – NÖ GVG)

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
  1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ GVG), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 Satzung), sowie des Kostenersatzes (§ 11 Satzung).
  2. Beschlussfassung über den Beitritt von Gemeinden (§ 20 NÖ GVG) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ GVG).
  3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
  4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 6

### Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, sowie zwei weiteren Vertretern der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinde. Die Sitze des Verbandsobmanns und dessen Stellvertreter sind auf die entsendende Gemeinde anzurechnen. (*gerade Anzahl gem. § 9 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz*)
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Vorstand obliegen:
  1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
  2. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
  3. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
  4. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
  5. Bestellung des Leiters der Musikschule.
  6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von EUR 3.000 netto übersteigen.
  7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ GVG.
  8. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 7

### Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
  1. die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen und
  2. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz (§ 11 NÖ GVG).
  3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die der Gemeindeverband sich zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von EUR 3.000 netto nicht übersteigen.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle einer Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten.

## § 8

### Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes, es ist am Sitz des Gemeindeverbandes angesiedelt. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

## § 9

### Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der Musik- und Kunstschule Fladnitztal bestellt.

## § 10

### Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss einzurichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

## § 11

### Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist von den verbandsangehörigen Gemeinden (max. 35% als Richtwert) zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ GVG).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes (Fehlbetrages) auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Unterrichtseinheiten aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (Hauptwohnsitz) zur Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten aus allen verbandsangehörigen Gemeinden in Minuten. Als Grundlage zur Berechnung der Kosten dient diejenige Zahl, welche dem Stand der Unterrichtseinheiten mit Stichtag 15. Oktober des Kalenderjahres zugrunde liegt.
- (3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Sofern dem bisherigen Musikschulverband „Paudorf-Gedersdorf“ für das Schuljahr 2025/26 Musikschulförderungen des Landes NÖ zugesagt und somit in weiterer Folge im Budgetjahr 2026 (4 Quartalsraten) durch das MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich ausgeschüttet werden, sind diese Mittel aufgrund des Zusammenschlusses und der Gesamtrechtsnachfolge des übernehmenden Musikschulverbandes „Musikschule Fladnitztal“ vollständig und ohne Verzug in das Vermögen des Gemeindeverbandes **der Musik- und Kunstschule Fladnitztal** einzubringen.
- (6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§12 Satzung) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ GVG festgelegten Frist zu erbringen.

## § 12

### Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für die nächstfolgenden Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils spätestens Ende Februar, Mai, August und November zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

## § 13

### Lehrpersonal

- (1) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl, 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.
- (3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 und nach den folgenden Bestimmungen:  
Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. Mär 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖL GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.  
Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinde einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung zu tragen.

## § 14

### Verwaltungspersonal

- (1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.
- (2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
  - a) Zweck der Überlassung
  - b) Beginn und Ende der Überlassung
  - c) Das beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- (3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von den überlassenden Gemeinden ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- (4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 ist es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2320 1976, (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.
- (6) Für die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 ist § 13 Abs. 3 der Satzung sinngemäß heranzuziehen.
- (7) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung zu tragen.

## § 15

### Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Die für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (zB.: Kindergärten, Schulgebäude, Musikheime, Gymnastikräume, Turnhallen...) werden von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem Musikschulverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden im direkten Weg oder über die Verschmelzung eingebrachten Sachwerte (Einrichtung, Musikinstrumente, Noten, etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand oder einem vom Verbandsvorstand zu bestellenden Liquidator durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.

## § 16

### Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung.

## § 17

### Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ GVG die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der NÖ Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die NÖ Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Verband abzutreten bzw. in dessen Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

## § 18

### Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag oder alle ihm angehörige Gemeinden es verlangen.

Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

## § 17

### Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechte und Pflichten des aufgehenden Musikschulverbandes Paudorf-Gedersdorf als bisheriger Dienstgeber seines Lehrpersonal gehen gemäß § 2a Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 im Zeitpunkt des Zusammenschlusses **31.08.2026** des Musikschulverbandes Paudorf-Gedersdorf mit dem übernehmenden Musikschulverband Fladnitztal über (Betriebsübergang).
- (2) Soweit in den übergehenden Dienstverhältnissen zum aufgehenden Musikschulverband Paudorf-Gedersdorf hinsichtlich der übergegangenen Rechte und Pflichten von jenen des GVBG zum Vorteil des betroffenen Lehrpersonals abgewichen wird, gelten diese für die Bediensteten günstigeren Regelungen als sondervertragliche Regelungen gemäß § 41 GVBG. Von diesen Regelungen kann im Einvernehmen mit den jeweiligen betroffenen Bediensteten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – frühestens nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Betriebsübergang) abgegangen werden.
- (3) Die Betrauung der bisherigen Leitung der Musikschule des übernehmenden Musikschulverbandes Fladnitztal (§ 46e Abs. 8 GVBG) bleibt – unbeschadet einer dienstrechtlich zulässigen späteren Abberufung – auch nach dem Zusammenschluss mit dem Musikschulverband Paudorf-Gedersdorf aufrecht.
- (4) Der aufgehende Musikschulverband Paudorf-Gedersdorf gibt betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern den Zeitpunkt und Grund des Betriebsüberganges sowie den Namen des übernehmenden Musikschulverbandes Fladnitztal mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang bekannt. Binnen eines Monats ab dieser Bekanntgabe können die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erklären, ihr Dienstverhältnis nicht mit dem übernehmenden Musikschulverband Fladnitztal fortzusetzen.
- (5) Der aufgehende Musikschulverband Paudorf-Gedersdorf haftet für seine bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Betriebsübergang) entstandenen Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zur ungeteilten Hand mit dem übernehmenden Musikschulverband Fladnitztal. Für Abfertigungsansprüche („Abfertigung alt“) haftet der aufgehende Musikschulverband Paudorf-Gedersdorf nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Betriebsübergang) entspricht. Die Haftung des aufgehenden Musikschulverbandes Paudorf-Gedersdorf ist mit fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Betriebsübergang)

befristet.

## **VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ**

### **I.**

*Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Obritzberg-Rust** beschließt folgende Vereinbarung:*

*„Die **Marktgemeinde Obritzberg-Rust** vereinbart mit den Gemeinden*

- Furth bei Göttweig*
- Gedersdorf*
- Inzersdorf-Getzersdorf*
- Paudorf*
- Statzendorf*
- Wölbling*

*den Übergang des Gemeindeverbandes*

*„**Gemeindeverband der Musikschule Paudorf-Gedersdorf**“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „**Gemeindeverband der Musikschule Fladnitztal**“.*

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „**Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Fladnitztal**“ und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:

„Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der "Musik- und Kunstschule Fladnitztal“.

Die Satzung des „**Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Fladnitztal**“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses“.

## II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin  
Daniela Engelhart

\_\_\_\_\_  
GGR

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die geänderte Satzung des Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Fladnitztal sowie die entsprechende Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz in der jeweils vorliegenden Form zu beschließen.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die geänderte Satzung des Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Fladnitztal sowie die entsprechende Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz in der jeweils vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Zu Punkt 13:**

#### **Übertragung Grundstücke, KG Hain**

Mit Schreiben vom 13.10.2025 wurde die Marktgemeinde Obritzberg-Rust seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, NÖ Baudirektion, Allgemeiner Baudienst, Grundbuchsangelegenheiten, Organisation, zwecks Richtigstellung des Eigentübertitels und Herstellung der Grundbuchsordnung ersucht, die kostenlose Übertragung des Grundstücks Nr. 576 im Ausmaß von 199 m<sup>2</sup> sowie des Grundstücks Nr. 577 im Ausmaß von 806 m<sup>2</sup>, jeweils EZ 415, jeweils KG Hain, zu beschließen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Übertragung der Grundstücke Nr. 576 und Nr. 577, jeweils EZ 415, jeweils KG Hain, in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Übertragung der Grundstücke Nr. 576 und Nr. 577, jeweils EZ 415, jeweils KG Hain, in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

#### **Zu Punkt 14:**

##### **Teilungsplan GZ 53349B, Vermessung L5055 KG Untermerking**

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, NÖ Baudirektion, Allgemeiner Baudienst, wurde mit Schreiben vom 25.11.2025 ein Teilungsplan, GZ 53349B, betreffend die Vermessung der L5055 – Landesstraßenausbau Schaubing-Untermerking in der KG Untermerking, übermittelt. Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Betreffend den Zu- und Abschreibungen der Trennstücke wird festgehalten:

Die Flächen der Trennstücke 14 und 32 sollen kostenlos von der Marktgemeinde Obritzberg-Rust (öffentliches Gut) ins Eigentum vom Land Niederösterreich (öffentliches Gut) übertragen werden.

Die Fläche von Trennstück 15 (6m<sup>2</sup>), welches von Grundstück 59 (Eigentümer Burger Martin) dem Grundstück 60 (Eigentümer Marktgemeinde Obritzberg-Rust öffentliches Gut) zugeschrieben wird, wird vom Land Niederösterreich im Zuge der Endabrechnung von Herrn Burger abgelöst und an die Marktgemeinde Obritzberg-Rust übertragen. Hier entstehen keine Kosten für die Gemeinde.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Teilungsplan GZ 53349B, KG Untermerking, in Verbindung mit den geplanten Zu- und Abschreibungen der Trennstücke in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Teilungsplan GZ 53349B, KG Untermerking, in Verbindung mit den geplanten Zu- und Abschreibungen der Trennstücke in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

#### **Zu Punkt 15:**

##### **Teilungsplan gem. § 15 LTG, KG 19151 Pfaffing**

Der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 11.06.2025, GZ 15044, KG Pfaffing, wird vorgelegt.

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 62 m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 258/2, gehörend Wendl Franz und Lieselotte, zugeschrieben.

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 330m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 258/2, gehörend Wendl Franz und Lieselotte, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 3 im Ausmaß von 8m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr.267/2, gehörend Riesenhuber Sylvester, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 4 im Ausmaß von 3m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 267/2, gehörend Riesenhuber Sylvester, zugeschrieben.

Die Teilfläche 5 im Ausmaß von 295m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 258/3, gehörend Wendl Franz und Lieselotte, zugeschrieben.

Die Teilfläche 6 im Ausmaß von 314m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 258/2, gehörend Wendl Franz und Lieselotte, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 258/3, gehörend Wendl Franz und Lieselotte, zugeschrieben.

Die Teilfläche 7 im Ausmaß von 10m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 297, gehörend Maierhofer Franz, zugeschrieben.

Die Teilfläche 8 im Ausmaß von 9m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 297, gehörend Maierhofer Franz, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 9 im Ausmaß von 4m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 254/2, gehörend Fußthaler Imelda, Thomas und Renate, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 10 im Ausmaß von 21m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 254/2, gehörend Fußthaler Imelda, Thomas und Renate, zugeschrieben.

Die Teilfläche 11 im Ausmaß von 9m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 235, gehörend Riesenhuber Sylvester, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 12 im Ausmaß von 40m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 242/2, gehörend Riesenhuber Sylvester, zugeschrieben.

Die Teilfläche 13 im Ausmaß von 12m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 244, gehörend Riesenhuber Sylvester, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 14 im Ausmaß von 9m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 244, gehörend Riesenhuber Sylvester, zugeschrieben.

Die Teilfläche 15 im Ausmaß von 308m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 255, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 16 im Ausmaß von 0m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 242/1, gehörend Riesenhuber Sylvester, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 17 im Ausmaß von 11m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 299, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 290, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Teilungsplan vom 11.06.2025, GZ 15044, KG Pfaffing, in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Teilungsplan vom 11.06.2025, GZ 15044, KG Pfaffing, in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Zu Punkt 16:**

#### **Teilungsplan gem. § 13 LTG, KG 19161 Kleinrust**

Der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 02.10.2025, GZ 53864, KG Kleinrust, wird vorgelegt.

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 369, gehörend Felix und Franziska Groismaier, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 370, gehörend Kerndler Franz, zugeschrieben.

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 371, gehörend Kerndler Franz, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 369, gehörend Felix und Franziska Groismaier, zugeschrieben.

Die Teilfläche 3 im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 369, gehörend Felix und Franziska Groismaier, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 366, gehörend Holzinger Leopold, zugeschrieben.

Die Teilfläche 4 im Ausmaß von 27 m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 369, gehörend Felix und Franziska Groismaier, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 360, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 5 im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 369, gehörend Felix und Franziska Groismaier, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 372/2, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Die Teilfläche 6 im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 369, gehörend Felix und Franziska Groismaier, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 371, gehörend Kerndler Franz, zugeschrieben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Teilungsplan vom 02.10.2025, GZ 53864, KG Kleinrust, in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Teilungsplan vom 02.10.2025, GZ 53864, KG Kleinrust, in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Zu Punkt 17:**

#### **Gestattungsvertrag EVN**

GR Higer verlässt das Sitzungszimmer um 20.00 Uhr und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Vorsitzende berichtet über den aktuellen Stand der Dinge bezüglich des mit der EVN abzuschließenden Gestattungsvertrages. Seitens der Marktgemeinde Obritzberg-Rust wurden einige Änderungen hinsichtlich der Vertragsgestaltung bzw. Formulierung gefordert. Seitens des Rechtsvertreters der EVN wurde eine finale Version erstellt, die dem Gemeinderat nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ebenso soll eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden, wonach die Gemeinde ab Beschlussfassung zusätzliche Entschädigungen für die bestehenden Windkraftanlagen erhält.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den Abschluss des Gestattungsvertrages wie der Zusatzvereinbarung in der besprochenen Form.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Abschluss des Gestattungsvertrages sowie der Zusatzvereinbarung in der besprochenen Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Zu Punkt 18:**

#### **Anschaffung Software Gemeindeverwaltung**

GR Higer nimmt ab 20.12 Uhr wieder an der Sitzung

Hinsichtlich der Umstellung der Software der Gemeindeverwaltung liegen entsprechende Angebote vor bzw. werden noch weitere Angebote erwartet. Die geschätzten einmaligen Gesamtkosten liegen bei ca. € 65.000,- bis € 70.000,-, jedoch ist zu erwarten, dass die laufenden jährlichen Kosten deutlich geringer ausfallen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, Kosten in Höhe von ca. € 70.000,- für den Wechsel des Software-Anbieters zu beschließen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge einen Kostenrahmen in Höhe von ca. € 70.000,- für den Wechsel der Software-Anbieter beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Zu Punkt 19:**

#### **Heizkostenzuschüsse**

Auch im Jahr 2025 soll ein Heizkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte in der Gemeinde gewährt werden. Im Vorjahr wurde beschlossen, einen Betrag in Höhe von € 150,- an jene Bürger auszubezahlen, die auch die Landesförderung erhalten. Ein diesbezüglicher Nachweis war seitens der Antragsteller zu erbringen.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, einen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150,- an jene Bürger auszubezahlen, die auch die Landesförderung erhalten. Ein diesbezüglicher Nachweis ist seitens der Antragsteller zu erbringen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge beschließen, einen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150,- an jene Bürger auszubezahlen, die auch die Landesförderung erhalten. Ein diesbezüglicher Nachweis ist seitens der Antragsteller zu erbringen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Zu Punkt 20:**

#### **Subventionsansuchen**

Die Jugendblaskapelle Fladnitztal ersucht mit Schreiben vom 13.10.2025 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2025. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 400,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Jugendblaskapelle Fladnitztal eine Subvention in Höhe von € 400,- zu gewähren.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge beschließen, der Jugendblaskapelle Fladnitztal eine Subvention in Höhe von € 400,- zu gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Verein für Dorferneuerung Zusammenhalten – Dorf gestalten ersucht mit Schreiben vom 02.10.2025 um Gewährung eines finanziellen Zuschusses für die Anschaffung der neuen Turmuhr für die Filialkirche in Großrust.

Da sich die Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht auf eine allfällige Summe zur finanziellen Unterstützung einigen konnten, soll der Gemeinderat nach entsprechender Beratung einen Beschluss fassen.

*Die Mitglieder des Gemeinderates können sich nicht auf eine allfällige Summe bezüglich einer finanziellen Unterstützung einigen. Die Angelegenheit wird daher zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Familie, Gesundheit, Bildung und Kultur verwiesen.*

Der ASV Statzendorf ersucht mit Schreiben vom 02.12.2025 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2025 für den allgemeinen Spielbetrieb sowie den Jugendbereich. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 1.000,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem ASV Statzendorf eine Subvention für das Jahr 2025 in Höhe von € 1.000,- zu gewähren.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge beschließen, dem ASV Statzendorf eine Subvention für das Jahr 2025 in Höhe von € 1.000,- zu gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### **Zu Punkt 21:**

#### **Dienstbarkeitsverträge Trafostationen Eitzendorf und Grünz**

Am 03.12.2025, somit am Tag nach der Sitzung des Gemeindevorstandes, wurden seitens der Netz Niederösterreich GmbH zwei Dienstbarkeitsverträge für die Trafostationen Eitzendorf und Grünz mit der Bitte um Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie grundbuchsfähige Unterfertigung bei einem Notar übermittelt.

Es handelt sich um das Grundstück Nr. 429, KG Grünz, sowie das Grundstück Nr. 410, KG Eitzendorf.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag für die Trafostation Eitzendorf betreffend das Grundstück Nr. 410, KG Eitzendorf, in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag für die Trafostation Grünz betreffend das Grundstück Nr. 429, KG Grünz, in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

**Zu Punkt 22:**

**Berichte**

GGR Kaiblinger informiert über die Auszeichnung für die Energieregion St. Pölten. Er hält weiters fest, dass der Bürgerenergiegemeinschaft ab 01.01.2026 Windstrom zur Verfügung steht.

Die Vorsitzende gratuliert im Namen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust herzlich zum Geburtstag:

GR Jürgen Leithner, 02.11.1973

GR Franz Higer, 27.11.1967

GR Lena Gill, 04.12.1996

---

**Nichtöffentlicher Teil:**

Siehe NOT-Teil.

---

Die Vorsitzende bedankt sich bei den anwesenden Damen und Herren und schließt die heutige Sitzung um 20.39 Uhr.